

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beratungsunterlage zu TOP 3
der 5. Sitzung**
Zusammenfassung des Kurzvortrags
von Dr. Bettina Keienburg

| |
|--|
| <p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 39</p> |
|--|

**Anhörung der Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
am 03.11.2014 zu dem Thema „Evaluierung des
Standortauswahlgesetzes“**

Stellungnahme

**Dr. Bettina Keienburg
Rechtsanwältin und Notarin**

Kümmerlein Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Messeallee 2
45131 Essen

Essen, den 24.10.2014

Einleitung:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StandAG erarbeitet die Kommission einen Bericht zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens. Die Kommission unterzieht gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 StandAG auch das Standortauswahlgesetz einer Prüfung und unterbreitet Bundestag und Bundesrat gegebenenfalls Handlungsempfehlungen, betreffend das Gesetz. Der Bericht der Kommission ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 StandAG Grundlage für die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes durch den Bundestag.

Die Evaluierung von Gesetzen findet in der Regel ergebnisbewertend nach Anwendung eines Gesetzes statt, um die Wirkungen eines Gesetzes in seiner konkreten Umsetzung an den Zielsetzungen des Gesetzgebers zu spiegeln. Eine Evaluierung gesetzlicher Regelungen vor Anwendung eines Gesetzes ist unüblich. Sie bietet im konkreten Fall aber die Chance, dem Gesetzgeber die Überarbeitungsbedürftigkeit der gesetzlichen Konzeption frühzeitig und vor dem Vollzug des Gesetzes darzulegen.

Die nachfolgenden Darlegungen beinhalten eine Auswahl einzelner diskussionswürdiger Aspekte des Standortauswahlgesetzes.

Thesen:

- I. Mit dem Standortauswahlverfahren wird ein Vergleich mehrerer Standorte, keine flächendeckende Untersuchung der Bundesrepublik, geregelt. Maßstab des gesuchten Standorts mit bestmöglicher Sicherheit ist die atomgesetzliche Anforderung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadenvorsorge, nicht weniger aber auch nicht mehr.
- II. Die Regelung einer gesetzlichen Standortentscheidung mit Bindungswirkung für das anschließende atomrechtliche Genehmigungsverfahren in § 20 Abs. 3 StandAG führt aller Voraussicht nach zu Prüfdefiziten, da der abschließende Sicherheitsnachweis im Zeitpunkt der gesetzlichen Standortentscheidung noch nicht geführt sein wird, aber die Verwaltungsbehörde den Standort nicht überprüfen kann. Zudem resultieren aus der gesetzlichen Standortfestlegung mit der Folge des Ausschlusses auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Standorts aus dem Genehmigungsverfahren Rechtsschutzdefizite gemessen an den europarechtlichen Anforderungen der UVP-Richtlinie.
- III. Ob Enteignungen zur Durchführung der Standortauswahl, d.h. zur Erkundung von mehr Standorten, als für die Endlagerung benötigt, verfassungskonform regelbar wären, ist zweifelhaft. Die in § 12 Abs. 2 S. 1 u. 4 StandAG in Bezug genommenen Enteignungsregelungen des Bundesberggesetzes und des Atomgesetzes lassen Enteignungen zur Standortauswahl nicht zu.

Begründung:

I. Zielsetzung der Findung des Standorts, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet

Ziel des Standortauswahlverfahrens ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 StandAG „den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet“. Verstünde man diese Formulierung dahingehend, dass es um die Suche des einen, ultimativen Standorts ginge, wäre die Zielsetzung des Gesetzes auf etwas Unmögliches gerichtet.

Denn zum einen würde die Suche nach dem einen Standort mit bestmöglicher Sicherheit objektive Maßstäbe zur Identifizierung dieses einen Standorts erfordern, die nicht existieren und auch von der Kommission in den von ihr zu erarbeitenden Vorschlägen, insbesondere den Entscheidungsgrundlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG, nicht erarbeitet werden sollen. Zum anderen würde die Suche des einen Standorts mit bestmöglicher Sicherheit eine Erkundung der gesamten Bundesrepublik zum Vergleich aller sicherheitstechnisch potentiell geeigneten Standorte ohne Rücksicht auf existente, konfligierende Nutzungen und Planungen erfordern, was nicht vorgesehen ist.

Eine Suche nach dem einen, ultimativen Standort ist entgegen des Gesetzeswortlauts nach meinem Verständnis des Standortauswahlverfahrens nicht bezweckt (vgl. Keienburg, NVwZ 2014, 1133, 1143). Die amtliche Begründung des Standortauswahlgesetzes spricht von der Findung des Standorts, „der die im Vergleich bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet“ (BT-Drs. 17/13833 mit Verweis auf BT-Drs. 17/13471, dort S. 19). Es geht damit zunächst um eine Vergleichsbetrachtung mehrerer Standorte, aber nicht um eine abdeckende Betrachtung und Untersuchung der Bundesrepublik. Deshalb regelt auch § 13 Abs. 1 S. 1 u. 2 StandAG, dass bei der Ermittlung der für ein Endlager in Betracht kommenden Standortregionen nicht nur Sicherheitsanforderungen, sondern auch sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen sind und bei der Ermittlung ungünstiger Gebiete auch raumplanerische – und damit nicht sicherheitstechnische – Ausschlusskriterien zu beachten sind. Am Ende der damit von vornherein eingeschränkten Vergleichsbetrachtung steht eine Auswahl unter den betrachteten Standorten. Maßstab der Auswahl ist ausweislich § 19 Abs. 1 S. 2 StandAG, dass der letztlich auszuwählende Standort erwarten lässt, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Damit ist Maßstab der Auswahl das im Atomgesetz seit jeher geregelte Erfordernis der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung und Betrieb einer Anlage, das gemäß § 9b Abs. 1a S. 1 u. Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auch für Errichtung, Betrieb und Stilllegung eines Endlagers gilt. Dieser Maßstab gewährleistet, wie vom BVerfG bereits in der Kalkar-Entscheidung ausgeführt, die bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge (BVerfG, 08.08.1978, 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 143).

Ein darüber hinausgehender Maßstab wird mit dem Standortauswahlgesetz nicht begründet. Erfüllen mehrere untersuchte Standorte den atomgesetzlichen Maßstab der Schadensvorsorge, ist eine Auswahlentscheidung unter diesen Standorten zu treffen. Das bedeutet aber nicht, dass Ziel des Standortauswahlverfahrens die Findung eines Standorts wäre, der eine über die bestmögliche Sicherheit gemäß dem Maßstab des Atomgesetzes hinausgehende Sicherheit beinhaltet.

Dieses Ergebnis ergibt sich auf Grundlage einer Auslegung des Standortauswahlgesetzes. Eine Gesetzesänderung ist aufgrund der Auslegungsmöglichkeit nicht erforderlich. Erforderlich ist aber ein gemeinsames Verständnis des gesetzlich Gewollten.

II. Standortentscheidung durch Gesetz

Konzept des Standortauswahlgesetzes ist eine dreimalige Entscheidung des Gesetzgebers durch Gesetz über die zu untersuchenden Standorte und den verbleibenden Standort. Der Gesetzgeber entscheidet zunächst über die ungünstigen Gebiete, die aus der Erkundung ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte (§ 14 Abs. 2 S. 5 StandAG), sodann über die untertägig zu erkundenden Standorte (§ 17 Abs. 2 S. 5 StandAG) und schließlich über den Standort eines Endlagers (§ 20 Abs. 2 S. 1 StandAG). Aufgrund gesetzlicher Entscheidungen handelt es sich bei der Standortauswahl und der Standortfestlegung um Legalplanungen. Legalplanungen sind verfassungskonform möglich, wenn für das Ansichziehen konkreter Planungen durch den Gesetzgeber im Einzelfall gute Gründe bestehen (Stendal-Süd – Entscheidung des BVerfG vom 17.07.1996, 2 BvF 2/93, BVerfGE 95, 1, 17). Derart gute Gründe für die Standortauswahl durch Gesetz sind von dem Gesetzgeber im Standortauswahlgesetz bejaht worden. In der juristischen Literatur wird dies streitig behandelt (vgl. die Nachweise bei Keienburg, NVwZ 2014, 1133, 1135 Fn. 8).

Rechtliche Probleme wirft die abschließende Standortfestlegung durch den Gesetzgeber ganz unabhängig von der verfassungsrechtlichen Frage etwaiger guter Gründe für eine gesetzgeberische Entscheidung deshalb auf, weil der Gesetzgeber – anders als in dem vom BVerfG entschiedenen Fall der Stendal-Süd Umfahrung, die vollständig durch Gesetz geregelt wurde – nur über einen Teil eines Endlagers entscheidet, nämlich über den Standort, und nicht auch über Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers. Daraus resultieren Probleme hinsichtlich der Abgrenzung der Entscheidungsinhalte des Gesetzgebers auf der einen Seite und der anschließenden Genehmigungsentscheidung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung nach § 9b Abs. 1a AtG auf der anderen Seite sowie Rechtsschutzprobleme. Friktionen sind absehbar.

1. Abgrenzung Standortfestlegung – atomrechtliche Genehmigung

Die Standortentscheidung des Gesetzgebers ist für das anschließende atomrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 20 Abs. 3 StandAG verbindlich. Eine Entscheidung über den Standort und auch eine Überprüfung des gesetzlich festgelegten

Standorts kommt der Verwaltungsbehörde damit nicht zu. Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nicht erneut über den Standort zu entscheiden. Der Standort ist damit sowohl einer verwaltungsbehördlichen Prüfung als auch einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung (dazu noch unter 2.) entzogen.

Das setzt eine abschließende Standortentscheidung des Gesetzgebers voraus. Denn die Verwaltungsbehörde kann den Standort, selbst wenn sie ihn in ihre Prüfung einbeziehen sollte, im Genehmigungsverfahren nicht mehr verwerfen. Kann der Gesetzgeber eine derartige abschließende Standortentscheidung überhaupt treffen und ist sie wirklich vorgesehen?

Das erforderte, dass im Zeitpunkt der gesetzlichen Standortentscheidung alle Erkenntnisse vorlägen, die im Fall einer ausschließlichen behördlichen Entscheidung zur Zulassung eines Endlagers hinsichtlich des Standorts erforderlich wären. Darüber hinaus erforderte die Standortentscheidung zusätzliche Kenntnisse der Endlagerkonzeption, soweit sich daraus Rückwirkungen auf den Standort ergeben. Der Standort müsste insoweit, als im anschließenden Genehmigungsverfahren Errichtung und Betrieb zugelassen werden, erkundet und konzeptionell geprüft sein. Eine derart weitreichende Erkundung und Festlegung scheint in Würdigung der amtlichen Begründung des Standortauswahlgesetzes aber im Standortauswahlverfahren nicht vorgesehen zu sein. In der amtlichen Begründung heißt es: *„Der abschließende Sicherheitsnachweis ist dann im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG zu führen“* (BT-Drs. 17/13833 mit Verweis auf BT-Drs. 17/13471, dort S. 21, ähnlich auch S. 29). Da diese Begründung sich zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG verhält, bezieht sie sich auf den Standort und nicht auf Errichtung und Betrieb des Endlagers. An dieser Stelle geht der Gesetzgeber also davon aus, dass erst im atomrechtlichen Verfahren der abschließende Sicherheitsnachweis hinsichtlich des Standorts zu erbringen ist, was einer gesetzlichen Standortfestlegung mit Bindungswirkung entgegensteht.

2. Rechtsschutz

Die Festlegung des Standorts durch Gesetz führt zu einer in der juristischen Literatur bereits ausführlich behandelten Verkürzung des Rechtsschutzes. Das Standortgesetz selbst ist von Betroffenen und Standortgemeinden allenfalls mit der Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a u. 4b GG angreifbar. Damit wird der Rechtsschutz gegenüber dem Standortgesetz im Vergleich zu einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Standort auf maximal eine Instanz, das BVerfG, und die materielle Prüfung der Verfassungskonformität verkürzt. Der Rechtsschutz gegen die anschließende atomrechtliche Genehmigung, der mehrere Instanzen vor den Verwaltungsgerichten umfasst und nicht auf Grundrechtsschutz beschränkt ist, bezieht sich nur auf die atomrechtliche Genehmigung und beinhaltet nicht auch eine Überprüfung der vorgelagerten gesetzlichen Standortentscheidung; da die Verwaltungsgerichte an die Gesetze ebenso gebunden sind, wie Behörden, ist eine gesetzliche Standortfestlegung dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz entzogen (dazu im einzelnen Keienburg, atw 2014, 571 ff.). Diese Verkürzung des Rechtsschutzes

erscheint angesichts der mit dem Standortauswahlverfahren bezweckten Transparenz und Akzeptanz widersprüchlich.

Nicht nur widersprüchlich, sondern voraussichtlich europarechtswidrig dürfte die aus der Umweltverträglichkeitsprüfung des Standorts im Vorfeld der gesetzlichen Standortfestlegung resultierende Rechtsschutzverkürzung sein. Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EG vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, wozu auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, gehören, gegenüber Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben, um die materielle und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung anfechten zu können. Dieses Erfordernis betont der EuGH in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa die Trianel-Entscheidung des EuGH vom 12.05.2011, C-115/09, NVwZ 2011, 801 Rn. 44 ff.). Dadurch, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung des Standorts – als Grundlage der Standortentscheidung inhaltlich zutreffend – gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 StandAG im Vorfeld der gesetzlichen Standortfestlegung erfolgt und Grundlage der gesetzlichen Standortfestlegung ist, wird auch die Standort-UVP dem Verwaltungsrechtsschutz und damit dem europarechtlich erforderlichen Rechtsschutz entzogen. Das wäre europarechtlich dann möglich, wenn es sich bei dem Standortgesetz um eine gesetzliche Entscheidung i.S.d. Art. 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie handelte, die gar nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Diese Ausnahme gilt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH aber nur für Gesetze, mit denen ein Projekt genehmigt und dem Vorhabenträger das Recht zur Durchführung des Projekts verliehen wird (EuGH, 11.09.2012, C-43/10, ZUR 2013 159 Rn. 80 m.w.N.), was für das Standortgesetz nicht zutrifft. Das Defizit einer Standort-UVP im Vorfeld des Standortgesetzes ohne verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten wird auch nicht durch die weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 9b Abs. 1a AtG kompensiert. Die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 9b Abs. 2 S. 3 AtG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden. Diese als „Kann“-Regelung ausgestaltete Möglichkeit ist richtigerweise ein Muss. Da die Standortentscheidung für die Genehmigungsbehörde verbindlich ist, wäre eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung des Standorts durch die Genehmigungsbehörde im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren irrelevant. Das bedeutet, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung des Standorts als Grundlage der Standortfestlegung des Gesetzgebers dem europarechtlich erforderlichen Rechtsschutz entzogen ist (dazu auch Keienburg, NVwZ 2014, 1133, 1138).

Die Friktionen zwischen gesetzlicher Standortfestlegung und verwaltungsbehördlicher Genehmigung, die sich mit Blick auf die Prüftiefe im Auswahlverfahren und hinsichtlich der jedenfalls europarechtlich gebotenen Rechtsschutzerfordernisse ergeben, sind verhinderbar. Denkbar ist, dass der Gesetzgeber am Ende des Standortauswahlverfahrens nicht mit Bindungswirkung für das anschließende Genehmigungsverfahren über den Standort entscheidet, sondern der Gesetzgeber den ausgewählten Standort ähnlich der Regelung in Raumordnungsplänen durch Gesetz als Vorrangstandort ausweist. Damit bliebe der Gesetzgeber in die abschließende

Standortauswahl eingebunden. Die materielle Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Endlagers am ausgewählten Standort und damit inklusive des Standorts verbliebe bei der Verwaltungsbehörde mit der Folge, dass diese in einer einheitlichen Entscheidung über alle Voraussetzung für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers entscheidet und alle Entscheidungsinhalte – inklusive Standort – einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung zugänglich wären.

III. Enteignungen

Grundlegende verfassungsrechtliche Probleme ergeben sich schließlich hinsichtlich der im Standortauswahlgesetz normierten Enteignungsmöglichkeiten zur Standorterkundung.

Nicht klar ist, ob bereits dem Standortauswahlgesetz eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommen soll, also bereits mit dem Standortauswahlgesetz die grundsätzliche Zulässigkeit von Enteignungen zum Zweck der Standorterkundung als dem Wohl der Allgemeinheit dienend geprüft und bestätigt sein soll, oder ob eine solche Vorwirkung in den noch zu erlassenden Standortauswahlgesetzen und dem Standortgesetz normiert werden könnte. Das Standortauswahlgesetz regelt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung nicht ausdrücklich. In der Gesetzesbegründung ist nur von einer „*möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung*“ die Rede (BT-Drs. 17/13833 mit Verweis auf BT-Drs. 17/13471, dort S. 26 und ähnlich S. 27 u. 29). Käme dem Standortauswahlgesetz oder den noch zu erlassenden Gesetzen eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu, würde dies bedeuten, dass der Gesetzgeber selbst Enteignungen an den zu erkundenden Standorten bereits zugelassen hätte und in den verwaltungsbehördlichen Enteignungsverfahren nur noch über die Modalitäten der Enteignung zu entscheiden wäre. Das hätte zur Folge, dass damit auch die Entscheidung über das „Ob“ von Enteignungen, da gesetzlich geregelt, dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz entzogen wäre.

Unabhängig von der Frage einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung ergibt sich aus dem Standortauswahlgesetz aber jedenfalls und ausdrücklich, dass der Gesetzgeber Enteignungen zum Zweck der Standortauswahl – bei Verneinung einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung durch Enteignungsbeschlüsse der Verwaltung, in denen über das „Ob“ und das „Wie“ entschieden würde – ermöglichen will. § 12 Abs. 2 StandAG verweist in Satz 1 auf u.a. §§ 50 bis 104 BBergG und damit auch auf die dort in §§ 77 ff. enthaltenen Enteignungsregelungen und in Satz 4 auf §§ 9d bis 9g AtG und damit die dort enthaltenen Enteignungsregelungen. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass Enteignungen zur Erkundung mehrerer Standorte – und damit zur Erkundung von mehr Standorten, als für die Endlagerung benötigt werden – auf Grundlage dieser Regelungen möglich und überhaupt verfassungskonform regelbar sind.

Enteignungen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das die Gemeinwohlzwecke, die eine Enteignung rechtfertigen, hinreichend bestimmt regelt.

Die Enteignungsregelungen des Bundesberggesetzes sind, wie das BVerfG jüngst in Sachen Garzweiler betont hat, auf die in § 79 Abs. 1 BBergG geregelten Enteignungszwecke und damit primär die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen beschränkt (BVerfG, 17.12. 2013, 1 BVR 3139/08 und 1 BVR 3386/08, BVerfGE 134, 242 Rn. 200 ff.). Die Erkundung eines Standorts auf seine Eignung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ist kein im BBergG geregelter Gemeinwohlzweck. Daher können Enteignungen zur Standorterkundung für ein Endlager nicht auf §§ 77 ff. BBergG gestützt werden.

§ 9d Abs. 1 u. 2 AtG lässt dagegen Enteignungen speziell für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Endlagern für radioaktive Abfälle und auch die vorbereitende Standorterkundung zu. Der Enteignungen auch zur Erkundung legitimierende Gemeinwohlzweck ist in § 9e Abs. 2 S. 1 AtG ausdrücklich geregelt. Danach sind Enteignungen nur zulässig, *„wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert ...“*. Zwingende Voraussetzung der Zulassung von Enteignungen ist damit immer das Ziel der Sicherstellung der Endlagerung. Das bedeutet nicht, dass Enteignungen nur für Errichtung und Betrieb eines Endlagers zulässig wären. Vielmehr sind Enteignungen ausweislich § 9d Abs. 2 S. 1 AtG auch für die vorbereitende Standorterkundung möglich. Es muss aber die in § 9d Abs. 2 S. 1 AtG über die Begrifflichkeit der *„vorbereitenden Standorterkundung“* normierte Verlinkung zwischen Erkundung und Endlagerung vorliegen: Die Erkundung muss sich als Vorbereitung für die Endlagerung darstellen, d.h. ein Endlager muss am Standort der Erkundung geplant sein. Diese Voraussetzung ist im Fall der Erkundung zum Zweck der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz nicht erfüllt. Es ist Zweck des Auswahlverfahrens, dass mehr Standorte erkundet werden, als der Endlagerung dienen werden. Die im Rahmen der Standortauswahl zu erkundenden Standorte dienen der Auswahl. Die Auswahl ist kein in § 9e Abs. 2 S. 1 AtG normierter und Enteignungen rechtfertigender Gemeinwohlzweck (dazu auch Keienburg, NVwZ 2014, 1133, 1136 f.).

Ob der Gesetzgeber die Auswahl als solche im Standortauswahlgesetz als Gemeinwohlzweck regeln könnte, wäre zu prüfen. Die Auswahl der Gemeinwohlziele ist Aufgabe des Gesetzgebers, der dabei nur einer verfassungsgerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle unterliegt. Dass aber Enteignungen um der Auswahl willen verfassungskonform regelbar sein sollten, erscheint äußerst zweifelhaft.

Dr. Bettina Keienburg

Essen, den 24.10.2014